

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie, M.Sc.
Hochschule: Jacobs University Bremen
Standort: Bremen
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Im Akkreditierungsbericht wurde von der Hochschule angekündigt, dass die Möglichkeit zur Psychotherapeutenausbildung nicht länger in die Bewerbung des Studiengangs mitaufgenommen wird. Im Rahmen der Prüfung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat jedoch zur Kenntnis genommen, dass der Studiengang gegenwärtig noch mit der Möglichkeit zur Psychotherapeutenausbildung beworben wird: „Durch die im Studiengang enthaltenen praktischen Anteile im Fach Klinische Psychologie werden Sie auch auf die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten vorbereitet.“ (<https://www.jacobs-university.de/study/graduate/programs/psychologie-karriere>)

Da die Möglichkeit zur Psychotherapeutenausbildung für Studierende ab dem Wintersemester 2020/21 in diesem Studiengang nicht mehr gegeben sein wird, hatte der Akkreditierungsrat hierzu gemäß § 12 Abs. 1 StudakkVO folgende Auflage avisiert: Entsprechend der geänderten Rechtslage darf die

Hochschule die Möglichkeit zur Psychotherapeutenausbildung in Deutschland für Studierende ab dem Wintersemester 2020/21 in den Studiengangunterlagen und der Außendarstellung nicht mehr als Berufszielversprechen ausgeben.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StudakkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme auf die Übergangsbestimmungen für Studierende, die in der Novellierung des Psychotherapeutengesetz (PsychThG) festgelegt wurde:

„Personen, die vor dem 01. September 2020 ein Studium [...] begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin [...] nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 01. September 2032 absolvieren. Schließen sie diese Ausbildung spätestens bis 1. September 2032 erfolgreich ab, so erhalten sie die Approbation nach § 2 Abs. 1. des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung.“ (§ 27 Abs. 2 PsychThG)

Die Hochschule hat entsprechend der Übergangsbestimmung die Informationen zum Masterstudiengang angepasst. (vgl. <https://www.jacobs-university.de/study/graduate/programs/psychologie-karriere>)

Der Akkreditierungsrat kommt nach abschließender Beratung zu dem Ergebnis, dass der Studiengang entsprechend der gesetzlichen Übergangsfristen beworben wird. Auf die avisierte Auflage wird verzichtet.